

Beitrags- und Finanzordnung

Der Vorstand legt gemäß § 10 Abs. 1k der Vereinssatzung die folgende Beitrags- und Finanzordnung vor:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Aktive Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet (Satzung § 5 Abs. 2). Die Mitgliedsbeiträge betragen:

- (1) Für aktive Mitglieder: 25 €pro Monat bzw. 300 €pro Jahr.
- (2) Für aktive studentische Mitglieder: 12,50 €pro Monat bzw. 150 €pro Jahr.
- (3) Für Fördermitglieder: 1.000 €pro Jahr.

§ 2 Gebühren für Dienstleistungen

- (1) Die Gebühren für Dienstleistungen des Vereins (Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen) werden in einem Katalog festgelegt.
- (2) Die festgelegten Gebühren gelten verbindlich für jeden Auftrag, unabhängig vom Auftraggeber.

§ 3 Gehälter

Gehälter für Beschäftigte des ISC richten sich nach Bundesangestelltentarif, BAT-West.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Jedes Vereinsmitglied, das außerhalb von Konstanz im Auftrag für den Verein tätig wird, hat einen Anspruch auf Reisekostenvergütung.
- (2) Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

- (1) Vorstandsmitgliedern wird im Rahmen eines bewilligten Haushaltsansatzes pauschal eine Aufwandsentschädigung von 250 €im Jahr gewährt (Satzung § 9 Abs. 8).
- (2) Die Aufwendungen müssen nicht durch Belege nachgewiesen werden.

§ 6 Einnahmen- und Ausgabennachweis

- (1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Gegenstand und Höhe des Betrages sowie Empfänger bzw. Absender müssen ersichtlich sein. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht ohne weiteres ersichtlich ist, müssen schriftlich erläutert werden.
- (2) Wenn mit besonderer Begründung keine Originalbelege Dritter vorgelegt werden können, sind ausnahmsweise Ersatzbelege zulässig, wenn sie die Anforderungen von § 10 Abs. 1 ansonsten erfüllen.

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Für die Rechnungsprüfung gilt § 13 der Vereinssatzung.
- (2) Bei der Rechnungsprüfung soll insbesondere geprüft werden, ob die Vereinsmittel dem Vereinszweck gemäß verwendet wurden.
- (3) Die Rechnungsprüfer kontrollieren darüber hinaus, ob für alle Einnahmen und Ausgaben die erforderlichen Belege vorhanden sind und ob Kassen- und Kontostände mit den Angaben übereinstimmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung mitzuteilen, ob sie bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten oder grobe Verstöße gegen § 2 der Vereinssatzung bzw. die Beitrags- und Finanzordnung festgestellt haben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Finanz- und Kassenordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft (Satzung § 7 Abs. 2).

Fußnote:

Alle Funktionsbezeichnungen gelten, in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung, für männliche und weibliche Personen.